

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Die in französischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen des Königl. Sächsischen (XII.) Armee-corps betreffend, vom 21. April 1871.

Das Kriegsministerium wünscht zur Veranlassung weiterer Nachforschungen, bez. Auswirkung baldigster Freilassung zu wissen, welche Angehörige des Königl. Sächsischen (XII.) Armee-corps (Mannschaften, Beamten u. c.) nach den ihren Familien etwa gewordenen Mittheilungen sich noch in französischer Kriegsgefangenschaft befinden und an welchem Orte diese Personen internirt sind.

Die betreffenden Familien werden daher hierdurch ersucht und aufgefordert, in dieser Beziehung alsbald und spätestens bis zum 5. Mai dieses Jahres bei der Bezirks-Amtshauptmannschaft Anzeige zu machen, und diese insbesondere a) auf den Internirungsort, b) Truppentheil, c) Verwaltungsbranche u. c., d) vollständigen Namen, e) Geburtsort des Gefangenen zu erstrecken.

Die Amtshauptmannschaften haben sodann, und zwar ungefümt, nach Ablauf obigen Termins die bei ihnen eingegangenen Anzeigen in ein Verzeichniß zusammenzustellen und das letztere, oder eventuell einen Vorkaufschein, an das Kriegsministerium einzusenden.

Dresden, am 21. April 1871.

Kriegsministerium.

In Vertretung: von Brandenstein.

Edelmann.

Bekanntmachung.

die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den zweiten Termin d. J. sind auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1869 mit zwei Pfennigen

von jeder Steuereinheit spätestens bis zum

8. Mai d. J.

abzuführen. Nach Ablauf dieses Termins wird gegen etwaige Restanten sofort mit der Execution verfahren werden.

Frankenberg, am 22. April 1871.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes ist das 16. Stück erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden. Dasselbe enthält:

Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs; vom 16. April 1871.

Nr. 629. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abweisung der Postverwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Braunschweig.

Nr. 630 und 631. Ernennungen von Konsuln des Deutschen Bundes.
Frankenberg, am 24. April 1871.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß auf dem Floßplage zu Gunnersdorf vom 1. Mai dieses Jahres an bis auf Weiteres der Preis

einer Klaste $\frac{1}{2}$ ell. weicher Scheite von 5 Thalern 5 Ngr. — auf Fünf Thaler — —,
einer Klaste $\frac{1}{2}$ ell. weicher Kloppe von Vier Thalern 15 Ngr. — auf Vier Thaler 10 Ngr. —,
und einer Klaste $\frac{1}{2}$ ell. buchener Scheite von Sechs Thalern 22 Ngr. — auf Sechs Thaler 10 Ngr. —,

herabgesetzt werde.

Freiberg, am 22. April 1871.

Das Königl. Görzdorf-Blumenauer Floßamt daselbst.
Progc.

Vermischtes.

Frankenberg, 25. April.

Nach einer Bekanntmachung der Generalpost-direction können vom 25. April ab wieder Privatpäckereien durch die Post an die in Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten französischen Gebieten stehenden deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten angenommen werden, und zwar gelten für diese Annahme hinsichtlich der Verpackungs-, Adressirungs- und Frankirungsweise dieselben Bestimmungen wie bei den früheren Packereisendungen. Die Pakete können diesmal jedoch ein Gewicht bis zu fünf Pfund, keinesfalls aber darüber, haben. Zu beachten ist besonders, daß von der

Verfendung unbedingt ausgeschlossen sind: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ebenso explosirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen. Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil, dem der mit der Sendung Bedachte angehört, auch sein Standquartier anzugeben, dasern der Absender genaue Kenntniß davon hat. — Als im Reichstag der verdienstvolle Generalpostdirector Stephan bei dem Antrag des Abg. Dr. Lucius, die Feldpostpäckereien wieder aufzunehmen, dies vor der Abstimmung zusagte und dabei interessante Mittheilungen über die außerordentliche Thätigkeit der Post während des Krieges überhaupt machte, erhielt er eine freudige ehrenvolle Anerkennung

seiner Verdienste und Wirksamkeit durch die Vertreter des deutschen Volkes.

„Vor Paris nichts Neues“, gilt auch jetzt noch wie vor mehreren Monaten der tägliche Bericht des Generalquartiermeisters der deutschen Armee, des Generals v. Poddieleski: denn wesentlich Neues haben wir unseren letzten Berichten nicht nachzutragen. Trotz ihrer wachsenden Stärke machen die Versailler wenig bedeutende Fortschritte, wenschon ihnen die Erlangung eines Uebergewichts über die Insurgenten in den letzten Tagen nicht abzuspochen ist. Dieser Erfolg geschah aber immer wieder mit bedeutenden Unkosten an eigenen Leuten, da die Berichte von beiden Seiten große Verluste bekräftigen, und auf Kosten der Ortsschaften, um deren Besitz